

## „Würdevoll mit Opfern umgegangen“

### Boulevardzeitung zum Germanwings-Absturz: Korrekt berichtet

Eine Boulevardzeitung berichtet online und gedruckt innerhalb von zwei Tagen über den Absturz des Germanwings-Fluges 4U9525 in den französischen Alpen. In mehreren Beiträgen sind Fotos von Opfern des Absturzes platziert. Im Beitrag werden deren Namen genannt und weitere persönliche Angaben gemacht. Ein Bericht enthält das gepixelte Foto der Halterner Schulklasse, deren Mitglieder Opfer der Katastrophe waren. Auf einem weiteren Foto ist eine Spanisch-Lehrerin zu sehen, die zu den Opfern gehören soll. Im Zusammenhang mit einem anderen Artikel zeigt die Zeitung erneut die Halterner Schulklasse mit gepixelten Gesichtern. Neben dem Bericht steht die Traueranzeige mit den vollen Namen der Opfer. Zu einem dritten Beitrag ist ein Foto mit drei Urlaubern gestellt, das von diesen vor dem Abflug in Barcelona auf Facebook veröffentlicht wurde. Zu sehen sind außerdem Fotos von einem Feuerwehrmann, einem spanischen Geschäftsmann, einem Dortmunder Uni-Dozenten, einer Mutter und ihres Sohnes, einem Steward und einem Paars aus Wuppertal. Alle Personen werden ungepixelt dargestellt. Genannt werden Vornamen und abgekürzte Nachnamen, Wohnort, teilweise das Alter und andere persönliche Details wie Beruf oder Reisegrund. Mehrere Beschwerdeführer sehen in den Veröffentlichungen Verstöße gegen den Schutz der Persönlichkeit und teilweise – im Hinblick auf die Angehörigen – Verstöße gegen Richtlinie 11.3 (Berichterstattung über Unglücksfälle). Die Rechtsabteilung der Zeitung spricht von einem würdevollen Umgang der Redaktion mit den Opfern. Es seien ausschließlich öffentlich zugängliche Fotos verwendet worden. Die Bilder der toten Schüler seien in ihrem Heimatort Haltern ausgestellt gewesen. Andere Fotos seien in ganz Europa veröffentlicht worden. Der Abdruck der Todesanzeige sei auch nicht zu beanstanden, da die Namen in Haltern ohnehin bekannt gewesen seien.

Die Berichterstattung verstößt gegen die Richtlinie 8.2 des Pressekodex (Opferschutz). Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Namen und Fotos können veröffentlicht werden, wenn die Angehörigen dem zustimmen oder es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Diese Voraussetzungen sind in diesem Fall nicht erfüllt. Die Tatsache, dass Fotos über Facebook einem beschränkten Personenkreis zur Kenntnis gegeben werden, ist keine Zustimmung zu einer identifizierenden Berichterstattung durch eine berechtigte Person. Auch der Aushang von Fotos in der Heimatstadt der Opfer ist nicht per se als Zustimmung zu werten, da völlig unklar ist, ob der Aushang mit dieser Zustimmung erfolgte. Der Nachdruck der Todesanzeige aus einem anderen Medium ist ebenfalls ein Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Auch in diesem Fall ist nicht von einer

grundsätzlichen Einwilligung zu einer identifizierenden Abbildung für die deutschlandweite Medienöffentlichkeit auszugehen. Die identifizierende Darstellung von Opfern ist auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass diese bereits in ausländischen Medien identifizierend dargestellt worden sind. Die reine Verfügbarkeit einer Information bedeutet nicht, dass deren Verwendung gemäß den presseethischen Grundsätzen in Deutschland automatisch vertretbar wird.  
(0309/15/2)

**Aktenzeichen:**0309/15/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge